

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz
Fraktion Die Linke
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT ORDNUNG,
SICHERHEIT, SPORT,
GESUNDHEIT & BÜRGERSERVICE**

26. März 2025

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Bürgerservice

Ansprechpartner/-in
Carsten Konzack

Besucheradresse:
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

T: 0355 612 3315
F: 0355 612 133315
Carsten.Konzack@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Nachfrage Fraktion Die Linke zur AN-01/25 zur Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2025

Thema: Datenweitergabe an Bundeswehr

Sehr geehrter Herr Neumann,

zum Thema Datenweitergabe an die Bundeswehr haben Sie Nachfragen gestellt. Auf diese Nachfragen möchte ich gern antworten:

Frage 1

Von wie vielen in den vergangenen fünf Jahren in Cottbus gemeldeten Personen wurden in diesem Zeitraum Daten an die Bundeswehr übermittelt?

Die Anzahl der in den letzten 5 Jahren an die Bundeswehr übermittelten Daten lässt sich rückwirkend nicht feststellen, weil das Melderegister täglich z.B. durch die Erfassung von An- oder Abmeldungen von Personen oder Sterbefällen fortgeschrieben wird.

Das bedeutet, eine heute für die Vergangenheit vorgenommene Auswertung für einen bestimmten Betrachtungszeitraum (z.B. vom 01.01. bis 31.12.2023) ist nicht mit der per 31.03.2022 gemeldeten Zahl identisch.

Für die Speicherung der pro Jahr am 31.03. übermittelten Daten an die Bundeswehr mangelt es an der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage.

Damit Sie eine Orientierung haben, welche Anzahl jährlich gemeldet worden sein könnte: Eine Meldung mit Stichtag per 21.03.2025 hätte die Daten von 457 männlichen Jugendlichen enthalten.

Frage 2

Inwiefern entspricht die Information auf der Website der Stadt zur Möglichkeit der Einrichtung einer Übermittlungssperre nach §36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz der rechtlichen Auflage, laut der die Information jährlich erfolgen muss und ist im Zusammenhang mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg nicht auch eine Veröffentlichung im Amtsblatt erforderlich?

Ihr Hinweis ist korrekt. Gemäß § 36 Abs.2 Satz 3 Bundesmeldegesetz ist „die betroffene Person auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

Die Bekanntmachung für das laufende Jahr im Amtsblatt wird aktuell durch den Fachbereich Bürgerservice vorbereitet.

Weil es nach der StVV im Januar 2025 Nachfragen zur Fundstelle des Formulars zur Beantragung der Auskunftssperre gab, möchte ich Ihnen diese zur Kenntnis geben:

1. **<https://www.cottbus.de/stadtverwaltung/d31/buergerservice/stadtbuero/>**
2. Weiter auf: **Verwaltungsleistungen des Stadtbüros (mit Formularen)
Service des Landes Brandenburg**
3. Danach die Leistung: **„Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister Eintragung Auskunftssperre“ wählen und „Formulare“ auswählen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent